

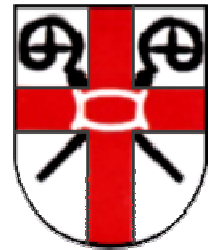
Bebauungsplan

„Depot III“

9. Änderung und Erweiterung

mit Teilüberplanung der Bebauungspläne

„Depot III“ und „Ortsentlastungsstraße“



der Stadt Mülheim-Kärlich

Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde:	Weißenthurm
Stadt:	Mülheim-Kärlich
Gemarkung:	Mülheim
Flur:	5 und 25

**Planfassung für die Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
und § 2 Abs. 2 BauGB**

Stand: Juli 2026

FWI Teamplan GmbH

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fwi-teamplan.de
Internet: www.fwi-teamplan.de



„Depot III, 9. Änderung und Erweiterung“ Stadt Mülheim-Kärlich

Juli 2026

Stadt: Mülheim-Kärlich**Gemarkung: Mülheim****Flur:****5 und 25**Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 48) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I S. 84) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I S. 84) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 191) geändert worden ist
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 654, 673)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 707)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 763)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 728)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 22.11.2023 (GVBl. 367)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475)

Hinweis:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	1
1.1 Art der baulichen Nutzung	1
1.1.1 Zulässig sind:	1
1.1.2 Unzulässig sind:	4
1.1.3 Unzulässigkeit von Ausnahmen:	4
1.2 Maß der baulichen Nutzung	4
1.3 Überschreitung der Baugrenzen, Zulässigkeit von baulichen Anlagen und Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen	4
1.4 Höhe der baulichen Anlagen	5
1.5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	5
1.6 Sichtdreiecke	5
2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	6
2.1 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen	6
2.2 Einfriedungen	6
2.3 Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel	6
3 Grünordnerische Festsetzungen	7
3.1 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt, Standort und Sortierung der Pflanzung	7
3.2 Bepflanzung von Flächen für die Oberflächenwasserbewirtschaftung	7
3.3 Pflanzmaßnahmen auf den Baugrundstücken	8
3.3.1 Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücken	8
3.3.2 Begrünung der Stellplätze	8
3.3.3 Dachbegrünung	8
3.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Siedlungsrandeingrünung)	8
3.5 Zuordnungsfestsetzungen	9
4 Hinweise	10
4.1 Archäologie	10
4.2 Ausgleichsmaßnahme auf externer Ausgleichsfläche	10
4.3 Brandschutz	10
4.4 Fundamente der Straßenrandbegrenzung	10
4.5 Baugrund und Bodenschutz	11
4.6 Artenschutz	11
4.6.1 Notwendige Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	11
4.6.2 Weitere Maßnahmen und Empfehlungen für besonders geschützte Arten	13
4.7 Fassadenbegrünung an gewerblich genutzten Gebäuden	13
4.8 Niederschlagswasser	13
4.9 Flächenbefestigung	14
4.10 Landessolargesetz	14

Vorbemerkung:

Die folgenden Festsetzungen gelten nur für den Bebauungsplan „Depot III, 9. Änderung und Erweiterung“. Die Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplans „Depot III“ werden bis auf den teilüberplanten Bereich nicht berührt.

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**1.1 Art der baulichen Nutzung****Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1.1 Zulässig sind:

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO, § 1 Abs. 6 BauNVO

Betriebe und Anlagen gem. § 8 Abs. 2 Nrn. 1 - 4 und Abs. 3 Nr. 2 (tlw.) BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
(Öffentliche Tankstellen und Betriebstankstellen für Antriebe aller Art (z.B. Elektroladesäulen, Wasserstoff, Flüssigtreibstoff))
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen gesundheitliche Zwecke

a) Gliederung wegen Immissionsschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO, § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

(Anmerkung: Es handelt sich bei dieser Festsetzung um einen Platzhalter, für eine noch zu erstellende Immissionsprognose mit Emissionskontingentierung.)

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes sind Teilflächen festgesetzt.

Zulässig sind in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 6:00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche*	L_{EK} tags in dB	L_{EK} nachts in dB
GEe 1	... dB(A)/m ²	... dB(A)/m ²
GEe 2	... dB(A)/m ²	... dB(A)/m ²
GEe 3	... dB(A)/m ²	... dB(A)/m ²

* Die Aufteilung für eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 oder die Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) aa) BauGB wird nach Erstellung der Immissionsprognose festgelegt.

Zur Bestimmung der Sektoren mit zulässigen Zusatzkontingenten gemäß DIN 45 691 wurde im UTM-Koordinatensystem folgender Referenzpunkt gewählt:

X-Wert = ...

Y-Wert = ...

Je nach Lage der Immissionsorte in den Sektoren ... bis ... können folgende richtungsabhängige Zusatzkontingente $L_{EK,zus.}$ berücksichtigt werden:

Bezeichnung Sektor	Winkelbereich in °	Zusatzkontingente LEK, zus. in dB	
		Tag	Nacht
A	... - ...	...	...
B	... - ...	...	...
u.s.w.			

Hinweis:

Das zulässige gesamte Emissionskontingent eines Betriebes, der sich im Plangebiet ansiedeln möchte, ergibt sich gemäß der DIN 45 691 aus den für diese Flächen festgesetzten Emissionskontingenten (LEK) und ggf. richtungsabhängiger Zusatzkontingente ($LEK_{zus.}$) sowie der jeweiligen Grundstücksgröße.

Die Berechnung der zulässigen Immissionsanteile an den jeweiligen Immissionsorten erfolgt gemäß der DIN 45 691 „Geräuschkontingentierung“.

Im Anschluss wird anhand einer betriebsbezogenen Immissionsprognose (Einzelnachweis) durch Ausbreitungsberechnung entsprechend der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, unter Beachtung aller, bei der Schallausbreitung relevanten Einflussgrößen (beispielsweise Abschirmung durch Wände, Wälle oder Hallen, Luft- und Bodendämpfung, Reflexionen usw.) ermittelt, ob durch die konkret verursachten Geräusche des Betriebs bei Beurteilung gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), die an den jeweiligen Immissionsorten zulässigen Gesamtemissionskontingente eingehalten werden.

Werden die Immissionskontingente unterschritten bzw. eingehalten, ist der Betrieb aus schalltechnischer Sicht zulässig.

Sollte eine Überschreitung der Immissionskontingente festgestellt werden, sind durch den Betrieb Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die jeweiligen Kontingente eingehalten werden.

Die angesprochenen Vorkehrungen können sich wie folgt darstellen:

- Auswahl der Gebäudebauteile anhand der schalltechnischen Erfordernisse
- Nutzung der Abschirmeffekte von Gebäuden durch geschickte Hallenanordnung (z. B. zwischen nächstgelegenen Wohngebäude und geplanten betrieblichen Fahrstraßen) oder aber auch Verladebereichen oder auch Lärmschutzwänden und -wällen etc.
- Organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die Durchführung bestimmter betrieblicher Aktivitäten ausschließlich zur Tageszeit etc.
- Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf erforderliche Aggregate (z. B. Belüftungsaggregate etc.)

Weiterhin bestehen innerhalb des kontingentierten Bereiches die Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm – Immissionsrichtwerte) für evtl. schutzbedürftige Nutzungen.

b) Betriebswohnungen

Zulässig nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO

c) Einzelhandelsbetriebe sind nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig:

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO, § 1 Abs. 9 BauNVO

Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe:

- **der Bau-Steine-Erden-Branche mit den Sortimenten**

z.B. (nicht abschließend):

- Bauelemente
- Baustoffe
- Fenster, Türen
- Fliesen

- Bodenbeläge
- Holz, Holzmaterialien
- Installationsmaterial
- Naturhölzer
- Rollläden, Sonnenschutz
- Sanitärerzeugnisse und Heizungen inkl. fertige Öfen
- Erde, Sand, Kies etc.

Zulässig ist nur Baustoffeinzelfhandel; Baumärkte sind unzulässig.

Bei Betrieben des Baustoffeinzelfhandels ist der Verkauf von Farben und Lacken sowie Wandbelägen und Tapeten auf Verkaufsflächen, die dem Hauptsortiment (siehe oben) untergeordnet sind, zulässig.

Ausnahmsweise können nach § 31 Abs. 1 BauGB Verkaufsflächen von in Betrieben der Bau-Seine-Erdem-Branche über 800 qm zu gelassen werden, sofern deren Atypik und Vereinbarkeit mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Weißenthurm gutachterlich erbracht wird.

- **Fahrzeugbranche** einschließlich Handel mit Fahrzeugteilen, Zubehör und Reifen.
Der Anteil der Randsortimente (Zubehör) (auch mit innenstadtrelevantem Sortiment) darf max. 10 % der Verkaufsfläche umfassen, höchstens jedoch 500 qm Verkaufsfläche.
- **Handwerksbetriebe mit branchenspezifischem Einzelhandelssortiment**
(Waren, die der Betrieb selbst herstellt, weiterverarbeitet und/oder repariert und die einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen).
Der Umfang der Verkaufsflächen darf 30 % der gesamten Bruttobetriebsfläche des Handwerksbetriebes jedoch, max. 800 qm Verkaufsfläche nicht überschreiten.
Ausnahmsweise können nach § 31 Abs. 1 BauGB Verkaufsflächen von Handwerksbetrieben über 800 qm zu gelassen werden, sofern deren Atypik und Vereinbarkeit mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Weißenthurm gutachterlich erbracht wird.
- **Groß- und Firmenfachhandel**
Zulässig ist Handel ohne Verkauf an Endverbraucher.

d) **Restaurationsbetriebe und Betriebe des Beherbergungsgewerbes**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO, § 1 Abs. 9 BauNVO

z.B. (nicht abschließend):

- Schankwirtschaften,
- Fast-Food-Restaurants, SB-Restaurants, Imbissstellen, Cafe's,
- Restaurants und
- Verköstigung von Wein und Feinkost mit Verkauf der Produkte
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes aller Art, wie Motels, Hotels, Boardinghäuser.

1.1.2 Unzulässig sind:

- a) Einzelhandelsbetriebe und –nutzungen, die nicht unter Nr. 1.1.1c fallen;
- b) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und/oder –deponien;
- c) Lager- und Verwertungsplätze für Autowracks, sowie Schrottplätze jeglicher Art;

1.1.3 Unzulässigkeit von Ausnahmen:

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO, § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

- a) Die in § 8 Absatz 3 Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen (Vergnügungsstätten) werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Vergnügungsstätten insbesondere in Form von Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos und Internet-Cafés, Wettbüros und Wettannahmestellen, Nachtlokalen, Kinos, Sexshops, Lasertag-Center.
Ausgenommen von den unzulässigen Vergnügungsstätten sind ausschließlich Veranstaltungsstätten und Mehrzweckhallen (z.B. für Messeveranstaltungen, Ausstellungen, Seminare, Vortragsveranstaltungen, Hochzeiten, Firmenfeiern und vergleichbare Veranstaltungen),
- b) Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird (wie z.B. Anbahnungsgaststätten, Privatclubs/Swinger-Clubs, Kontaktsaunen u.ä.) sind unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO

Die Grundflächenzahl, die Baumassenzahl und die Gebäudehöhe gelten entsprechend den Einschrieben im Plan als Höchstwerte.

1.3 Überschreitung der Baugrenzen, Zulässigkeit von baulichen Anlagen und Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen

Gebäudeteile wie Erker, Freitreppen, Geräteräume etc. dürfen die festgesetzten Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB bis max. 1,5 m Tiefe auf 1/3 der Gebäudebreite überschreiten, soweit landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze sind im Plangebiet ohne Anrechnung ihrer Grundflächen auf die zulässige Grundfläche auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Im Bereich der Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken dürfen innerhalb der Sichtfelder geschlossene Werbetafeln erst ab einer Höhe von 2 m, gemessen ab der Geländeoberfläche, angebracht werden. Als geschlossene Werbetafel ist jede (in ihrer gesamten Länge und Höhe durchgehend geschlossene) Werbeanlage zu verstehen, die mit sichtundurchlässigem Material gestaltet wird. Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass eine sichtfreie Ein- und Ausfahrt der Grundstücke gewährleistet ist.

§ 23 Abs. 5 BauNVO findet Anwendung.

1.4 Höhe der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

- (1) Die maximale Gebäudehöhe und Höhe sonstiger Anlagen incl. selbstständiger Werbeanlagen darf an keiner Stelle des Gebäudes/ der Anlage die in den Nutzungsschablonen eingetragene Höhe überschreiten.
- (2) Als oberer Bezugspunkt wird die Gebäude-/ Anlagenhöhe bis Oberkante Dachhaut am First bzw. Oberkante Abdeckung Attika bei Gebäuden mit Flachdächern festgesetzt
- (3) Als unterer Bezugspunkt wird das natürliche Gelände, angrenzend an das Gebäude/ die Anlage festgesetzt.
- (4) Für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, gilt die festgesetzte Gebäudehöhe als maximale Höhe der baulichen Anlage.
- (5) Ausgenommen von der Beschränkung der Gesamtgebäudehöhe sind nach § 31 Abs. 1 BauGB anlagenbezogene Gebäudeteile z.B. Schornsteine, Lüftungsrohre, Fahrstuhlschächte etc.
Diese dürfen die festgesetzte Gesamthöhe in den Nutzungsschablonen um 5 m überschreiten. Oberer Bezugspunkt ist das höchste Gebäudeteil (First bzw. Oberkante Attika) bzw. Anlagenteil. Der untere Bezugspunkt ist entsprechend Absatz 3 zu ermitteln.

1.5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

In der Planzeichnung sind die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern – soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind – dargestellt. *(Anmerkung: Die zeichnerische Festsetzung wird zu den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.)*

Notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für Verkehrsanlagen in einer Höhe von bis zu 0,6 m sind nicht in der Planzeichnung dargestellt, aber dennoch zulässig (Bagatellklausel). Die Straßenböschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:1,5 anzulegen.

1.6 Sichtdreiecke

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die in der Planzeichnung eingetragenen „Sichtdreiecke“ sind von jeder weiteren Bebauung freizuhalten. *(Anmerkung: Die zeichnerische Festsetzung wird zu den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.)*

Anpflanzungen und Einfriedungen dürfen im Bereich der „Sichtdreiecke“ eine Höhe von 0,6 m über Oberkante ausgebauter Erschließungsstraße an keiner Stelle überschreiten. Dies gilt nicht für hochkronige Bäume.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan

2.1 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen

Hauptgebäude, Garagen oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise, wie Wellblechgaragen, Containerbauten usw. sind unzulässig.

2.2 Einfriedungen

Bei Einfriedungen ist die Verwendung von:

- Faserzementplatten
- Schilfrohmatten
- Metall in Form von Profilblechen
- Baustahl als Einfriedungsmaterial

unzulässig.

2.3 Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel

Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel sind im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig.

3 Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt, Standort und Sortierung der Pflanzung

Für Baum- und Strauchpflanzungen im Geltungsbereich sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölzarten zu verwenden.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben (soweit nicht in den einzelnen Festsetzungen etwas anderes ausdrücklich aufgeführt wird):

- Bäume I. Ordnung, Hochstamm 3 x v., m.B. 16 - 18 cm StU
- Bäume II. Ordnung, Hochstamm 3 x v., m.B. 14 - 16 cm StU
- Heister: v. Hei., mit Ballen, 150-200 cm Höhe
- Sträucher: v. Str., 4 Triebe, 60-100 cm Höhe

StU = Stammumfang
3 x v = dreimal verpflanzt
m.B. = mit Ballen
v. Hei. = verpflanzte Heister
v. Str. = verpflanzte Sträucher

Bei Baumpflanzungen im Plangebiet muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche pro Baum mindestens 6 m² betragen. Es muss jeweils ein durchwurzelbarer Raum mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m zu Verfügung stehen.

Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens in der auf die jeweilige Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenden gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

3.2 Bepflanzung von Flächen für die Oberflächenwasserbewirtschaftung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 14 BauGB

Die Flächen für die Oberflächenwasserbewirtschaftung dienen der Unterbringung von Einrichtungen für Sammlung, Rückhaltung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser.

Die Einrichtungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung sind landschaftsgerecht in Erdbauweise auszuführen und als extensiv zu pflegende Wiesenflächen bzw. Gehölzflächen anzulegen. Die Ausführung und Gestaltung der Einrichtungen zur Rückhaltung und Versickerung erfolgt auf der Grundlage einer Fach-/ Detailplanung im Rahmen des erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens.

Hinweis:

Wasserrechtliche Belange (Erlaubnisse und Genehmigungsvorbehalte) bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

3.3 Pflanzmaßnahmen auf den Baugrundstücken

3.3.1 Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücken

Die nicht versiegelten bzw. unbefestigten Grundstücksflächen in den Gewerbegebieten sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Vorzugsweise sind für Gehölzpflanzungen standortgerechte Gehölzarten der Laubholzflora unter Berücksichtigung der beigefügten Pflanzenliste zu verwenden. Bei der Anpflanzung von Hecken sind ausschließlich standortgerechte Laubholzarten zu verwenden.

Auf den Baugrundstücken sind je 500 qm überschrittener Baugrundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Baum, ersatzweise 3 Gehölzgruppen aus mindestens 1 Stück Heister und 5 Sträuchern zu pflanzen. Für diese Mindestbepflanzung sind die Vorgaben gemäß der beigefügten Pflanzenliste zu beachten. Verbindliche Baumpflanzungen bei Stellplatzanlagen gem. Festsetzung 3.3.2 sowie Pflanzungen in den „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gem. Festsetzung 3.4 werden dabei nicht angerechnet.

Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze ist zusätzlich im Abstand von max. 30,0 m mind. ein hochstämmiger Baum gemäß anliegender Pflanzenliste zu pflanzen; bei geringeren Grundstücksbreiten ist mind. 1 Baum pro Baugrundstück zu pflanzen.

Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und der Bepflanzung ist in einem Freiflächengestaltungs- und Bepflanzungsplan darzustellen und dem jeweiligen Bauantrag beizufügen.

3.3.2 Begrünung der Stellplätze

Für je 8 oberirdische Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger Baum der beigefügten Pflanzenliste angrenzend an einen Stellplatz anzupflanzen.

Abweichend von Festsetzung 3.1 kann die offene Fläche pro Baumpflanzung geringer als 6 m² sein, sofern ein verdicht-/ überbaubares Baumsubstrat, Typ 2 (gemäß Empfehlungen der FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. für Baumpflanzungen Teil 2, Pflanzgrubenbauweise 2) verwendet wird, eine angemessene Durchlüftung gewährleistet und ein ausreichender Anfahrerschutz gegeben ist.

3.3.3 Dachbegrünung

Gebäude mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 10° Dachneigung sind zu mindestens 70 % als Gründach auszuführen, sofern sie nicht mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie bedeckt sind.

3.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Siedlungsrandeingrünung)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Zur Entwicklung einer Randeingrünung sind die „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ geschlossen mit standorttypischen Sträuchern und eingestreuten Laubbäumen II. Ordnung als Heister zu bepflanzen. Ausgenommen von einer Bepflanzung werden 1 m breite, krautige Saumbereiche entlang der Gehölzränder.

Die Pflanzung der Sträucher hat in Gruppen zu 3, 5 - 7 Stück je Art zu erfolgen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1 m. Der Anteil der Heisterpflanzen muss mind. 5 % betragen.

Die Gehölzauswahl hat gemäß der anliegenden Pflanzenliste zu erfolgen. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

Entlang der Gehölzränder sind nach innen (zum Baugebiet hin) sowie nach außen (in Richtung der anschließenden Verkehrsflächen) 1 m breite, krautige Saumbereiche zu entwickeln. Diese nicht zu bepflanzenden Bereiche sind mit einer standortgerechten, artenreichen Gras-/Kräutermischung einzusäen und mindestens einmal pro Jahr, maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.

Flächen für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers und/oder die Anlage von Löschwasserteichen sind zulässig.

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenden gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

3.5 Zuordnungsfestsetzungen

§ 9 Abs. 1a BauGB

(Anmerkung: Diese Festsetzung wird zu den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB konkretisiert.)

Die externe Ausgleichsfläche wird zu % den künftigen privaten Grundstücken, zu% den öffentlichen Verkehrsflächen, zu % der Fläche für die Niederschlagswasserbewirtschaftung und zu..... % dem Kreisverkehrsplatz zugeordnet.

4 Hinweise

4.1 Archäologie

Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Amt Koblenz, als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege (landesarchaeologie-koblenz@gdke-rlp.de oder 0261/6675 3000) zu informieren.

4.2 Ausgleichsmaßnahme auf externer Ausgleichsfläche

(Anmerkung: Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.)

4.3 Brandschutz

Innerhalb des Plangebietes steht eine (*noch vom Wasserversorger zu messende*) Löschwasserlieferleistung von m³/h über zwei Stunden zur Verfügung. Der Nachweis für einzelne Bauvorhaben ist von den Bauherren als Objektschutz im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und auf Dauer bereitzustellen.

Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird eine Wassermenge von mind. 1.600 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
- große unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 oder offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.

In Abhängigkeit von der Gefahr der Brandausbreitung kann auch ein größerer Löschwasserbedarf eingesetzt werden (siehe Arbeitsblatt W 405).

Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung u.a. die erforderliche Mindest-Löschwassermenge jederzeit zur Verfügung steht.

4.4 Fundamente der Straßenrandbegrenzung

Die im Rahmen des Straßenbaus notwendigen Fundamente der Straßenrandbegrenzungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

4.5 Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

4.6 Artenschutz

4.6.1 Notwendige Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Vermeidungsmaßnahmen:

Zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitt:

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

Etablierung einer ökologischen Umweltbaubegleitung (UBB):

Zur Sicherstellung einer fachgerechten Rettungsumsiedlung im Baufeld ggf. anzutreffenden Fledermäusen bei Fällung des BAT-Baums sowie zur Anlage von Ersatzhabitaten für Pracht- und Bockkäfer sowie zur Aufhängung von Ersatzkästen und Ersatzhackstammabschnitten für den Grünspecht ist eine ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) zu etablieren.

Anpflanzung von vierzehn hochstämmigen Obstbäumen mit Neigung zur Höhlenbildung

Innerhalb des Plangebiets und/oder in dessen naturräumlichen Zusammenhang sind vierzehn hochstämmige Obstbäume anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Zu verwenden sind robuste regionaltypische Apfel-, Birnen- und/oder Kirschensorten, da diese eine starke Neigung zur Höhlenbildung aufweisen. Ausgefallene Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Mindestqualität des Pflanzguts: Hochstämme, StU 14-16 cm

Zwischen den Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 12 m einzuhalten.

Unter den Baumpflanzungen ist eine Grünlandnutzung vorzusehen.

Hinweis: Die konkrete räumliche Festlegung der Baumpflanzungen erfolgt im weiteren Verfahren.

Kompensation von Lebensraumverlust für Grünspechte

Im Bereich der vierzehn Obstbaumpflanzungen sind mindestens 7 Abschnitte vom Stamm und/oder von dicken Kronenästen alter Obstbäume (jeweils mind. 50 cm hoch) in mind. 3 m Höhe aufzuhängen; zum Anbringen können z.B. stabile Holzgestellen oder tragfähige Bestandsbäume genutzt werden.

Alternativ können auch schuhkartongroße Sperrholzkästen angebracht werden, die bei Klopf-tätigkeit der Spechte einen „resonanzreichen Klang“ erzeugen.

Im nahen Umfeld ist zudem eine Grünlandnutzung mit reichhaltigem Vorkommen von (Wie-sen-)Ameisen sicherzustellen.

Diese Maßnahme ist unter fachlicher Begleitung durch die ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen.

Hinweis: Die konkrete räumliche Festlegung dieser Maßnahme erfolgt im weiteren Verfahren.

Vorgaben für spiegelnde Gebäudefronten

Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind transluzente („halb-transparente“) Materialien zu verwenden oder geeignete Markierungen (Punktraster, Streifen) an allen spiegelnden Gebäudeteile (z. B. > 2 m² große Fenster, Balkonbrüstungen und spie-gelnde Fassadenfronten) flächig aufzubringen, so dass die Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad begrenzt wird.

Vorgaben für die Außenbeleuchtung, Einsatz von Leuchtmitteln mit geringem UV-Lichtanteil

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten und ihnen nachtjagender Fle-dermäuse sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich nicht-anlockende Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kel-vin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

Anbringen von Ersatzkästen für Vögel, Fledermäuse und Bilche

Als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende Vogelnist- und Fledermausver-steckplätze sind folgende Ersatzkästen aus Holzbeton anzubringen:

- 10 Quartierkästen für spalten- und hohlraumbewohnende Fledermausarten:
 - 5 x Spaltenkästen für Fledermäuse
 - 5 x Hohlraumkästen für Fledermäuse
- 10 künstliche Nisthilfen für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten:
 - 1 x Koloniekasten mit mind. 3 Kammern für Sperlinge,
 - 5 x Höhlenbrüterkästen,
 - 4 x Nischenbrüterkästen
- 1 Ersatzkasten für Garten-/Siebenschläfer aus Holzbeton mit einem max. 30 mm großem Loch oder Schlitz auf der Kastenrückseite.

Die genannten Ersatzkästen müssen bereits vor Beginn der Gehölzrodungen im Zuge der Baufeldfreimachung im Plangebiet unter fachlicher Begleitung durch die ökologische Umwelt-baubegleitung (UBB) angebracht werden.

Die Kästen sind mind. über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich im Winterhalbjahr zu rei-nigen, abgängige Kästen sind zu ersetzen.

Hinweis: Die konkrete räumliche Festlegung der Standorte für die Ersatzkästen erfolgt im wei-teren Verfahren.

4.6.2 Weitere Maßnahmen und Empfehlungen für besonders geschützte Arten

Anlage einer „Käferwiege“

Zur Förderung von Pracht- und Bockkäfervorkommen ist an einem geeigneten sonnenexponierten Standort eine so genannte „Käferwiege“ anzulegen.

Hierzu ist in wasserdurchlässiger Erde eine mindestens 30 cm tiefe, etwa 10 m² große Grube auszuheben, in die aus dem Planungsgebiet abgesammelte Obstbaumstämme und dickes Kronenmaterial mit einem Mindestdurchmesser von 30 cm pyramidenartig eingestellt werden. Die Zwischenräume sind mit Holzspänen auszufüllen und das Ganze im Anschluss mit lockerem Erde-Sand-Gemisch abzudecken.

Die Anlage der Käferwiege ist durch die ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) zu begleiten.

Hinweis: Die konkrete räumliche Festlegung des Standorts der „Käferwiege“ erfolgt im weiteren Verfahren.

Fassaden- und/oder Palisadenbegrünung

Als Maßnahme zur Erhöhung des Begrünungsanteils und der Vernetzungsstrukturen empfiehlt sich eine Fassaden- und/oder Palisadenbegrünung (z. B. mit Wildem Wein, Waldrebe oder Geißblatt)

Dachbegrünung

Besonders empfehlenswert ist eine extensive Dachbegrünung von Gebäudedächern und die Gestaltung anderer geeigneter, sonnenexponierter Freiflächen unter Einsaat von blütenreichen Mischungen (mit z. B. Wasserdost, Hornklee, Hauhechel, Ampfer, Klee) zur Förderung der regional wertgebenden Falterarten als Raupen- und Falterfutterpflanzen.

Inkenntnissetzung der Naturschutzbehörde

Bei Entdeckung gesetzlich geschützter, wild lebender Tiere während der Baumaßnahmen ist die Naturschutzbehörde unmittelbar in Kenntnis zu setzen (Vorsorgepflicht für evtl. notwendige, fachgerechte Rettungsmaßnahmen; Abwehr eines möglichen Umweltschadens).

4.7 Fassadenbegrünung an gewerblich genutzten Gebäuden

Mindestens 10 % der Fassadenflächen sollten mit Kletterpflanzen begrünt werden.

Je nach Pflanzenauswahl sollen die erforderlichen Kletter-/Rankhilfen vorgesehen werden. Die Pflanzfläche muss in Abhängigkeit von der Pflanzenauswahl eine offene Fläche von mindestens 1 qm aufweisen.

4.8 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Überschüssiges Niederschlagswasser soll über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden, sofern die standörtlichen Voraussetzungen dies zulassen.

4.9 Flächenbefestigung

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sollten bei Neuanlage ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden, sofern betriebliche Gründe oder der Grundwasserschutz nicht entgegenstehen. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

4.10 Landessolargesetz

Auf die Bestimmungen des Landessolargesetzes, insbesondere § 4 LSolarG, wird verwiesen.

Ausfertigung:

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Mülheim-Kärlich, den

Stadt Mülheim-Kärlich

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am _____ im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. __/__).

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Tb 4.1 - Bauleitplanung -
Im Auftrag:

Melina Weichart

Anlage 1: Pflanzenliste

Verwendungsbereiche zu pflanzende Art		Strauch-/ Heisterpflanzungen Randeingrünung (Festsetzung 3.4)	Mindestbepflanzung private Grundstücksflächen im GE (Festsetzung 3.3.3.1)	Baumpflanzungen Stellplatzanlagen (Festsetzung 3.4.3.1)		sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I. = Bäume I. Ordnung B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He = Heister
Acer campestre	Feld-Ahorn	x	x	(x)		x	x	(x)	-	B II. /He
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“		x	x		x	x	(x)	-	B II.
Acer campestre „Huibers Elegant“	Feld-Ahorn „Huibers Elegant“		x	x		x	x	(x)	-	B II.
Acer opalus	Italienischer Ahorn		x			x	x		-	B II.
Acer platanoides „Allershausen“	Spitz-Ahorn „Allershausen“		x	x		x	x		-	B I.
Acer platanoides „Cleveland“	Spitz-Ahorn „Cleveland“		x	x		x	x		-	B II.
Acer platanoides „Columnare“	Spitz-Ahorn „Columnare“		x	x					-	B II.
Acer platanoides „Deborah“	Spitz-Ahorn „Deborah“		x	x					-	B II.
Aesculus carnea „Briotii“	Roskastanie „Briotii“		(x)			x	x		-	B II.
Alnus x spaethii	Purpurerle		x	x		x			-	B II.
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne		x			x			gering giftig: Blätter und Samen	Str
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	(x)		x	x	x	-	B II./He
Castanea sativa	Esskastanie		(x)			x	x		-	B I.
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum		x	(x)		x			-	B II.
Cornus mas	Kornelkirsche	x	x			x	x		-	Str
Corylus avellana	Haselnuss	x	x			x	x		-	Str
Corylus columnata	Baumhasel		x	x		x	x		-	B II.
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	x	x			x	x		-	Str
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn	x	x			x	x		-	B II./He
Crataegus laevigata „Paul's Scarlet“	Echter Rotdorn		x			x	x		-	B II.
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	x	x			x	x		giftig: alle Teile, v.a. die roten Früchte	Str
Fraxinus ornus	Manna-Esche		x	x		x			-	B II.
Ginkgo biloba	Ginkgobaum		x	(x)		x			-	B I.
Hippophae rhamnoides	Sanddorn		x			x			-	Str
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	x	x			x	x		gering giftig: alle Pflanzenteile	Str
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	x	x			(x)	x	(x)	giftig: rote Beeren	Str
Platanus acerifolia	Platane		x	(x)		x			(Pflanzenstäube können Reizungen auslösen)	B I.
Prunus avium	Vogel-Kirsche	x	x			x	x		giftig: Samen	B II./He
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogel-Kirsche		x	(x)		x	(x)		giftig: Samen	B II.

¹ In der Liste wurde sich auf die Angabe der in der Literatur als für den Menschen „giftig bis stark giftig“ beschriebenen Pflanzen beschränkt, da vor allem die Zahl der „schwach giftigen“ Pflanzen groß ist und die Einschätzung, welche Pflanze als „schwach giftig“ oder als „ungiftig“ anzusehen ist, teilweise auseinandergeht. Es wurde lediglich ergänzend auf einige „schwach giftige“ Gehölze verwiesen, bei denen es wegen der attraktiven Früchte häufiger zu Vergiftungsfällen bzw. Verdacht auf Vergiftung kommt.

Verwendungsbereiche zu pflanzende Art		Strauch-/ Heisterpflanzungen Randeingrünung (Festsetzung 3.4)	Mindestbepflanzung private Grundstücksflächen im GE (Festsetzung 3.3.3.1)	Baumpflanzungen Stellplatzanlagen (Festsetzung 3.43.1)		sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I.=Bäume I. Ordnung B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He =Heister
Prunus padus	Traubenkirsche	x	x			x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinder	B II./ He.
Prunus padus „Tiefurt“	Traubenkirsche „Tiefurt“		x			x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinder	B II.
Prunus spinosa	Schlehe	x	x			x	x		-	Str
Pyrus communis	Wildbirne	(x)	(x)			x	x		-	B II./He
Rhamnus carthaticus	Kreuzdorn	x	x			x	x		giftig: alle Pflanzenteile	Str
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	x	x				x	x	-	Str
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere	x	x				x	x	-	Str
Rosa canina	Hundsrose	x	x			x	(x)		-	Str
Rubus idaeus	Himbeere	x	x			x	x		-	Str
Salix caprea	Sal-Weide		x			x	x		-	Str
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	x	x			x	(x)		schwach giftig: rohe Beeren	Str
Sorbus aria	Mehlbeere		x	(x)		x	x		-	B II.
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere „Magnifica“		x	x		x	x		-	B II.
Sorbus aucuparia	Eberesche	x	x			x	x		schwach giftig: frische Früchte	B II./He
Sorbus intermedia `Brouwers`	Schwedische Mehlbeere		x	x		x			-	B II.
Tilia cordata	Winterlinde		(x)			x	x		-	B I.
Tilia cordata Greenspire“	Winterlinde „Greenspire“		x	x		x	x		-	B I.
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde „Rancho“		x	x		x	x		-	B II.
Tilia cordata „Roelvo“	Winterlinde „Roelvo“		x	x		x	x		-	B II.
Tilia tomentosa „Brabant“	Brabanter Silberlinde		x	x		x			-	B I.
Ulmus hollandica `Columnella`	Holländische Ulme		x	x		x	x		-	B I.
Ulmus `Rebona`	Resista-Ulme `Rebona`		x	x		x	x		-	B I.
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	x	x			x	x	x	schwach giftig: Rinde, Blätter, rote Beeren	Str

Für Wand- und Fassadenbegrünung empfohlene Arten:

Pfeifenwinde	(Aristolochia macrophylla)
Trompetenblume	(Campsis radicans)
Waldrebe, Wildarten und -sorten	(Clematis)
Efeu	(Hedera helix)
Kletterhortensie	(Hydrangea petiolaris)
Jelängerjeliieber	(Lonicera caprifolium)
Waldgeißblatt	(Lonicera periclymenum)
Wilder Wein	(Parthenocissus quinquefolia)